

Geschäftsverzeichnissnr. 6565
Entscheid Nr. 35/2018 vom 22. März 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

(Fassung infolge der Berichtigungsanordnung vom 16. Mai 2018)

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 479 in Verbindung mit den Artikeln 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 15. Dezember 2016 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen T.B., J.L. und S. D.V., dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 479 in Verbindung mit den Artikeln 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches, zusammen mit den Artikeln 127 und 130 desselben Gesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer Straftat zusammenhängt, welche von einer Person mit einer der in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches genannten Eigenschaften begangen wurde, kein Verfahren der Verfahrensregelung vorsehen (obwohl dieser Beschuldigte kein Amt erfüllt, auf das das Gerichtsbarkeitsvorrecht Anwendung findet), während dies wohl der Fall ist für den Beschuldigten, auf den das gemeinrechtliche Verfahren Anwendung findet? »;

2. « Verstößt Artikel 479 in Verbindung mit den Artikeln 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer Straftat zusammenhängt, welche von einer Person mit einer der in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches genannten Eigenschaften begangen wurde, kein ‘ Filterverfahren ’ (mit der in Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Regelung des Verfahrens vergleichbares Verfahren) vorsehen, während ein solches Verfahren wohl vorgesehen ist in Bezug auf den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer Straftat zusammenhängt, welche von einer Person mit einer der in Artikel 481 des Strafprozessgesetzbuches genannten Eigenschaften begangen wurde, wobei in diesem Fall gemäß Artikel 482 des Strafprozessgesetzbuches der Kassationshof über die Befassung entscheidet? »;

3. « Verstößt Artikel 479 in Verbindung mit den Artikeln 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer Straftat zusammenhängt, welche von einer Person mit einer der in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches genannten Eigenschaften begangen wurde, kein ‘ Filterverfahren ’ (mit der in Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Regelung des Verfahrens vergleichbares Verfahren) vorsehen, während ein solches Verfahren wohl vorgesehen ist in Bezug auf die Föderalminister und die Mitglieder einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung und ihre Mittäter und Komplizen (Artikel 9, 16 und 29 der Gesetze vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit)? »;

4. « Verstößt Artikel 479 in Verbindung mit den Artikeln 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für den Friedensrichter im Sinne von Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches kein ‘ Filterverfahren ’ (mit der in Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Regelung des Verfahrens vergleichbares Verfahren) vorsehen, während ein solches Verfahren wohl vorgesehen ist in Bezug auf den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer Straftat zusammenhängt, welche von einer Person mit einer der in Artikel 481 des Strafprozessgesetzbuches genannten Eigenschaften begangen wurde, wobei in diesem Fall gemäß Artikel 482 des Strafprozessgesetzbuches der Kassationshof über die Befassung entscheidet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 483 und 503*bis* desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.1.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof um eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der erwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ersucht, sofern sie für den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer durch eine in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Person begangenen Straftat zusammenhänge, keine Regelung des Verfahrens vorsähen, während einem Beschuldigten im Rahmen eines gemeinrechtlichen Verfahrens eine Regelung des Verfahrens gemäß den Artikeln 127 und 130 des Strafprozessgesetzbuches zugutekomme.

B.1.3. Mit der zweiten und vierten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof um eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der erwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ersucht, sofern sie für den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer durch eine in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Person begangenen Straftat zusammenhänge, sowie für einen Friedensrichter, wie in vorgenannter Bestimmung erwähnt werde, kein « Filterverfahren » vorsähen, das mit der Regelung des Verfahrens vergleichbar sei, während dem Beschuldigten einer Straftat, die mit einer durch eine in Artikel 481 desselben Gesetzbuches erwähnte Person begangenen Straftat zusammenhänge, ein solches Verfahren gemäß Artikel 482 desselben Gesetzbuches zugutekomme.

B.1.4. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird schließlich die unterschiedliche Behandlung kritisiert, die die vorerwähnten Bestimmungen zwischen einerseits dem Beschuldigten einer Straftat, die mit einer durch eine in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Person begangenen Straftat zusammenhänge, für den kein « Filterverfahren » vorgesehen sei, das mit der Regelung des Verfahrens vergleichbar sei, und andererseits den Föderalministern und den Mitgliedern einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung sowie ihren Mittätern und Komplizen, denen eine solche Regelung gemäß

den Artikeln 9, 16 und 29 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Föderalminister beziehungsweise der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen zugute kommen, einführen würden.

B.2. Die Artikel 479 bis 482*bis*, 483, 484 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches, die Bestandteil von Kapitel III (« Von Richtern außerhalb ihres Amtes und in der Ausübung ihres Amtes begangene Verbrechen ») von Titel IV (« Einige Sonderverfahren ») von Buch II dieses Gesetzbuches sind, bestimmen:

« Art. 479. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, außerhalb ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof sie vor diesen Gerichtshof laden, der entscheidet, ohne dass Berufung eingelegt werden kann.

Art. 480. Wenn es um eine Straftat geht, auf die eine Kriminalstrafe steht, bestellt der Generalprokurator beim Appellationshof den Magistrat, der das Amt des Gerichtspolizeioffiziers ausüben wird, und der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Magistrat, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird.

Art. 481. Wenn ein Mitglied eines Appellationshofes oder ein Amtsträger der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof beschuldigt wird, außerhalb seines Amtes ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben, ist der Amtsträger, der die Anzeigen oder Klagen entgegengenommen hat, verpflichtet, unverzüglich Abschriften davon an den Minister der Justiz zu senden, ohne die Untersuchung zu verzögern, die, wie in den vorhergehenden Bestimmungen geregelt, fortgesetzt wird, und muss er ebenfalls dem Minister der Justiz eine Abschrift der Aktenstücke zusenden.

Art. 482. Der Minister der Justiz übermittelt die Aktenstücke an den Kassationshof, der die Sache, wenn dazu Grund besteht, entweder an ein Korrektionalgericht oder an einen Untersuchungsrichter verweist, wobei sowohl das Gericht als auch der Richter außerhalb des Bereichs des Gerichtshofes, dem das beschuldigte Mitglied angehört, zu bestimmen sind.

Wenn eine Versetzung in den Anklagezustand ausgesprochen werden muss, erfolgt die Verweisung an einen anderen Appellationshof.

Art. 482*bis*. Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein Amtsträger mit der in Artikel 479 angegebenen Eigenschaft verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte verfolgt wird, zusammenhängen ».

« Art. 483. Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof, die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, in der Ausübung ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, wird diese Straftat verfolgt und wird darüber entschieden, wie in Artikel 479 bestimmt.

Art. 484. Wenn Beamte mit der im vorhergehenden Artikel angegebenen Eigenschaft beschuldigt werden, ein Verbrechen begangen zu haben, werden die Amtshandlungen, die in der Regel dem Untersuchungsrichter und dem Prokurator des Königs zufallen, sofort vom Ersten Präsidenten und vom Generalprokurator beim Appellationshof, jeder für seinen Bereich, oder von anderen Amtsträgern, die sie jeweils und speziell dazu bestimmt haben, wahrgenommen.

Bis zu dieser Beauftragung und im Falle, wo es ein Corpus delicti gibt, kann jeder Gerichtspolizeioffizier dieses feststellen; für das weitere Verfahren werden die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches angewandt ».

« Art. 503*bis*. Die Mittäter und Komplizen der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Straftat, wegen deren ein Beamter mit der in Artikel 483 angegebenen Eigenschaft oder ein in Artikel 485 erwähntes Gericht verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten oder dem Gericht verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte oder das Gericht verfolgt wird, zusammenhängen ».

B.3.1. Aus dem Verweisungsentscheid geht hervor, dass der beim vorliegenden Gericht anhängige Rechtsstreit sich auf zwei Friedensrichter bezieht, wobei einer der beiden auch die Eigenschaft eines stellvertretenden Richters beim Gericht Erster Instanz innehat und wobei gegen beide der Verdacht der Begehung einer Straftat in der Ausübung ihres Amtes besteht, sowie auf eine Person, gegen die der Verdacht der Begehung einer damit zusammenhängenden Straftat besteht.

Das vorliegende Gericht ist somit der Auffassung, dass für den in Frage stehenden Rechtsstreit die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches einschlägig sind. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.3.2. Die Artikel 482*bis* und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches führen dazu, dass gegenüber Rechtssubjekten, die gleichzeitig mit den vorerwähnten Magistraten vor einen Appellationshof geladen werden, Artikel 479 desselben Gesetzbuches angewendet wird, so dass sie nicht in den Genuss eines Verfahrens zur Regelung des Verfahrens oder eines damit vergleichbaren Verfahrens kommen. Folglich wird eine unterschiedliche Behandlung zwischen diesen Rechtssubjekten und den Rechtssubjekten, die vor den Richter geladen werden, der ihnen durch das allgemeine Verfahrensrecht zugewiesen wird, sowie den Beschuldigten einer Straftat, die mit einer durch einen Magistrat in der Berufungsinstanz, einen Föderalminister oder ein Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung begangenen Straftat zusammenhängt, für die ein solches Verfahren vorgesehen ist, hervorgerufen.

B.4. Die in den Vorabentscheidungsfragen ebenfalls erwähnten Artikel 9, 16 und 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister bestimmen:

« Art. 9. Wenn der Generalprokurator keine weiteren gerichtlichen Untersuchungshandlungen verlangt, beantragt er die Regelung des Verfahrens vor der Anklagekammer des zuständigen Appellationshofes, sofern die Abgeordnetenversammlung die Genehmigung erteilt hat ».

« Art. 16. Wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, dass die Tat weder ein Verbrechen noch ein Vergehen noch eine Übertretung ist oder dass keinerlei Belastungstatsache gegen den Beschuldigten besteht, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Verfolgung gibt.

Sie kann, wenn nötig, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen anordnen.

Wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, dass ausreichende Belastungstatsachen gegen den Beschuldigten bestehen, verweist sie ihn an den zuständigen Appellationshof ».

« Art. 29. Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren der Minister verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Minister verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Der vorhergehende Absatz ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Minister verfolgt wird, zusammenhängen ».

In den Artikeln 9, 16 und 29 des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen sind identische Regeln vorgesehen, wobei kein Einschreiten der Abgeordnetenkommission, sondern vielmehr des Parlaments, vor dem das betreffende Mitglied verantwortlich ist oder war, vorgesehen ist, um die Genehmigung zur Verfolgung zu erteilen.

B.5. Die ebenfalls in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Artikel 127 und 130 des Strafprozessgesetzbuches bestimmen:

« Art. 127. § 1. Wenn der Untersuchungsrichter seine gerichtliche Untersuchung für beendet erachtet, übermittelt er dem Prokurator des Königs die Akte.

Wenn der Prokurator des Königs keine weiteren Untersuchungshandlungen mehr fordert, beantragt er die Regelung des Verfahrens durch die Ratskammer.

§ 2. Die Ratskammer lässt mindestens fünfzehn Tage im Voraus in einem zum entsprechenden Zweck bestimmten Register bei der Kanzlei Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vermerken. Diese Frist wird auf drei Tage verkürzt, wenn sich einer der Beschuldigten in Untersuchungshaft befindet. Der Greffier setzt den Beschuldigten, die Zivilpartei, denjenigen, der eine Erklärung als Geschädigter abgegeben hat, und ihre jeweiligen Beistände per Fax oder per Einschreibebrief davon in Kenntnis, dass die Akte im Original oder als Kopie in der Kanzlei zu ihrer Verfügung steht und dass sie die Akte dort einsehen und eine Abschrift davon anfertigen lassen können.

§ 3. Innerhalb der in § 2 festgelegten Frist können der Beschuldigte und die Zivilpartei den Untersuchungsrichter gemäß Artikel 61*quinquies* darum ersuchen, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. In diesem Fall wird die Regelung des Verfahrens ausgesetzt. Wenn der Antrag definitiv behandelt worden ist, wird die Sache gemäß den in § 2 vorgesehenen Formen und Fristen erneut vor der Ratskammer anberaunt.

§ 4. Die Ratskammer befindet über den Bericht des Untersuchungsrichters, nachdem sie den Prokurator des Königs, die Zivilpartei und den Beschuldigten angehört hat.

Die Parteien können sich von einem Beistand beistehen oder sich von ihm vertreten lassen. Die Ratskammer kann jedoch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Beschluss wird der betreffenden Partei auf Antrag des Prokurators des Königs zugestellt und enthält die Ladung, am festgelegten Datum zu erscheinen. Erscheint besagte Partei nicht, befindet die Ratskammer und der Beschluss gilt als kontradiktorisch.

Wenn die Ratskammer die Sache zur Beratung stellt, um ihren Beschluss zu verkünden, bestimmt sie den Tag dieser Verkündung ».

« Art. 130. Wenn die Ratskammer feststellt, dass die Straftat in die Zuständigkeit des Korrektionalgerichts fällt, wird der Beschuldigte an dieses Gericht oder, nach der gerichtlichen Untersuchung in dem in Artikel 57*bis* § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Fall, an die spezifische Kammer des Jugendgerichts verwiesen ».

B.6.1. Die Artikel 479 bis 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches sehen ein vom allgemeinen Strafprozessrecht abweichendes Verfahren für von Magistraten und bestimmten anderen Inhabern öffentlicher Ämter begangene Straftaten vor. Dieses besondere Verfahren, das das so genannte « Gerichtsbarkeitsvorrecht » beinhaltet, wurde im Hinblick auf die Gewährleistung einer unparteiischen und sachlichen Rechtspflege bezüglich dieser Personen eingeführt. Die besonderen Regeln hinsichtlich der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung sollen verhindern, dass einerseits leichtfertige, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die betreffenden Personen eingeleitet werden, und andererseits, dass dieselben Personen entweder zu streng oder zu nachsichtig behandelt werden.

Der Gesetzgeber hat ähnliche Bestimmungen für durch Magistrate außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangene Straftaten vorgesehen (Artikel 479 bis 482*bis*), wie sie für in der Ausübung ihres Amtes begangene Straftaten gelten (Artikel 483 bis 503*bis*). Der beim vorliegenden Gericht anhängige Rechtsstreit bezieht sich auf die letztgenannte Situation.

B.6.2. Gemäß Artikel 483 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 479 desselben Gesetzbuches ist ausschließlich der Generalprokurator beim Appellationshof befugt, das Strafverfahren gegen die in diesen Bestimmungen erwähnten Magistrate einzuleiten, gegen die der Verdacht der Begehung eines Vergehens oder eines Verbrechens in der Ausübung ihres Amtes besteht.

Wenn der Generalprokurator beim Appellationshof der Auffassung ist, dass eine gerichtliche Untersuchung wünschenswert ist, bittet er den Ersten Präsidenten des Appellationshofes, den Magistrat zu bestellen, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird (Artikel 484 des Strafprozessgesetzbuches). Obwohl Artikel 484 nur die Verbrechen betrifft, wird angenommen, dass eine gerichtliche Untersuchung unter den gleichen Bedingungen für ein Vergehen möglich ist (Kass., 31. Juli 1882, *Pas.*, 1882, I, 332). Am Ende der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung entscheidet nur der Generalprokurator, ohne Eingreifen eines Untersuchungsgerichts, über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Er kann dabei beschließen, nicht weiter zu verfolgen, oder, wenn er der

Auffassung ist, dass ausreichende Belastungstatsachen vorliegen, durch direkte Ladung den Appellationshof befassen, der in erster und letzter Instanz urteilt. Nur wenn der Generalprokurator der Auffassung ist, dass die Sache an den Assisenhof verwiesen werden muss, muss er gemäß dem allgemeinen Recht die Regelung des Verfahrens durch die Anklagekammer beantragen (Artikel 217 ff. des Strafprozessgesetzbuches).

Gemäß Artikel 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches werden die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen der ein in Artikel 483 desselben Gesetzbuches erwähnter Magistrat verfolgt wird, sowie die Verursacher der damit zusammenhängenden Straftaten gleichzeitig mit dem erwähnten Magistrat verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet. Folglich unterliegen sie ebenfalls dem besonderen Verfahren entsprechend dessen Regelung in den vorerwähnten Bestimmungen als « Gerichtsbarkeitsvorrecht ».

B.6.3. Die Artikel 481 und 482 des Strafprozessgesetzbuches sehen zusätzliche Garantien für die Magistrate der Appellationshöfe vor. Obwohl diese Bestimmungen sich auf die durch Magistrate außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangenen Straftaten beziehen, wird angenommen, dass diese Bestimmungen ebenfalls für die durch Magistrate der Appellationshöfe in der Ausübung ihres Amtes begangenen Straftaten gelten (Kass., 28. Januar 1946, *Pas.*, 1946, S. 35).

Artikel 481 des Strafprozessgesetzbuches sieht vor, dass die Anzeigen oder Klagen, die in Bezug auf ein Vergehen oder Verbrechen eingegangen sind, das durch einen Magistrat des Appellationshofes begangen wurde, an den Minister der Justiz weitergeleitet werden. Abschriften der bereits durchgeführten gerichtlichen Untersuchungshandlungen müssen ebenfalls dem Minister übermittelt werden.

Dieser übermittelt die Schriftstücke anschließend an den Kassationshof, der in der Ratskammer urteilend über den weiteren Verfahrensverlauf entscheidet (Artikel 482 des Strafprozessgesetzbuches). Dieser kann also beschließen, dass die Sache nicht zu verweisen ist, weil keine Straftat oder keine ausreichenden Belastungstatsachen vorliegen (Kass., 5. Februar 2002, *Pas.*, 2002, Nr. 88). Er kann ebenfalls beschließen, dass eine zusätzliche Untersuchung erforderlich ist, und die Sache an den Ersten Präsidenten eines anderen Appellationshofes als derjenige des Bereichs des betreffenden Magistrates verweisen, damit er einen Magistrat bestellt, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird (Kass., 21. Juni 1995, *Pas.*, 1995, Nr. 320). Schließlich kann der Kassationshof die Sache auch direkt an den Appellationshof eines anderen Bereichs als derjenige, dem der betreffende Magistrat

angehört, oder gegebenenfalls an die Anklagekammer eines anderen Appellationshofes verweisen, wenn die Sache an den Assisenhof verwiesen wird.

B.7.1. Im Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister und im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen (nachstehend: das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 25. Juni 1998) ist ein Sonderverfahren für die Straftaten vorgesehen, die durch Minister in der Ausübung ihres Amtes oder außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen wurden, über die jedoch im Laufe der Ausübung ihres Amtes geurteilt wird.

Bei der Annahme der Regeln über das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » der Minister wollte der Gesetzgeber das bestehende System des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » der Magistrate übernehmen:

« Nach der Abwägung der verschiedenen Alternativen ist man zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es nicht opportun ist, eine neue Regelung nur für die Beurteilung von Ministern vorzusehen. Aus diesem Grund hat man sich für die Regelung des Gerichtsbarkeitsvorrechts entschieden, so wie sie derzeit für die Richter und die anderen in den Artikeln 479 ff. des Strafprozessgesetzbuches aufgelisteten Personen besteht, da die Philosophie, die diesem Gerichtsbarkeitsvorrecht zugrunde liegt, sich als einwandfrei auf die Minister anwendbar erweist » (*Parl. Dok*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1258/1, S. 5).

« Das System des Gerichtsbarkeitsvorrechts wird auf die Minister anwendbar gemäß der für Magistrate geltenden Regelung (Artikel 479 ff. des Strafprozessgesetzbuches), was bedeutet, dass über die Betreffenden direkt durch den Appellationshof geurteilt wird » (*Parl. Dok*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1258/5, S. 6).

B.7.2. Obwohl der Gesetzgeber also die Regelungen des « Gerichtsbarkeitsvorrechts », die für die Magistrate und Minister gelten, einander annähern wollte, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Systemen hinsichtlich der Regelung über die strafrechtliche Untersuchung.

Zwar ist für die Minister der Generalprokurator beim Appellationshof alleine befugt, die Strafverfolgung einzuleiten, wird die gerichtliche Untersuchung durch einen Magistrat geführt, der durch den Ersten Präsidenten des zuständigen Appellationshofes bestimmt wird, und ist alleine der Appellationshof befugt, in erster und letzter Instanz über die Minister zu urteilen (Artikel 103 Absatz 4 und 125 Absatz 4 der Verfassung und die Artikel 3 und 4 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998). Im Unterschied zu den Magistraten ist jedoch für die Minister nach dem Abschluss der gerichtlichen Untersuchung eine Regelung des Verfahrens durch die Anklagekammer des zuständigen Appellationshofes

vorgesehen, die entscheiden kann, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen anordnen kann oder die Sache an den zuständigen Appellationshof verweisen kann (Artikel 9 und 16 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998). Außerdem muss der Generalprokurator beim Appellationshof, sowohl für den Antrag auf Regelung des Verfahrens als auch für die direkte Ladung, vorher die Genehmigung des Parlaments erhalten, vor dem der Minister verantwortlich ist oder war (Artikel 10, 11 und 13 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998).

B.7.3. Gemäß Artikel 29 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 werden die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen der der Minister verfolgt wird, sowie die Verursacher der damit zusammenhängenden Straftaten gleichzeitig mit dem Minister verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

B.8.1. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit der Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern sie für einen in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten und nicht von Artikel 481 umfassten Magistrat und für einen Beschuldigten einer in dem Rahmen zusammenhängenden Straftat keine Regelung des Verfahrens oder eines damit vergleichbaren Filterverfahrens beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung vorsähen.

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die unterschiedliche Behandlung, die mithin zwischen einem Beschuldigten im Rahmen eines gemeinrechtlichen Verfahrens, für den eine Regelung des Verfahrens in Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen sei (erste Frage), einem Beschuldigten einer Straftat, die mit einer durch einen in Artikel 481 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Magistrat des Appellationshofes begangenen Straftat zusammenhänge, für den ein Filterverfahren in Artikel 482 desselben Gesetzbuches durch das Auftreten des Kassationshofes vorgesehen sei (zweite und vierte Frage), und den Föderalministern und den Mitgliedern einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung sowie ihren Mittätern und Komplizen, für die ein Filterverfahren in den Artikeln 9, 16 und 29 des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 vorgesehen sei (dritte Frage), eingeführt werde.

B.8.2. Aufgrund ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die verschiedenen Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.9.1. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber zu bestimmen, für welche öffentlichen Ämter Regeln vorzusehen sind, die von den gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens abweichen, um die Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen, wie sie in B.6.1 erwähnt sind.

Die bloße Tatsache, dass verschiedene Verfahrensregeln im Rahmen des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » für die Magistrate der Appellationshöfe, die übrigen Magistrate im Sinne von Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches und die Minister vorgesehen sind, stellt als solche keine Diskriminierung dar.

B.9.2. Eine Diskriminierung ist grundsätzlich ebenso wenig darin zu erkennen, dass die Verursacher einer Straftat, die mit einer durch eine in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Person begangenen Straftat zusammenhängt, gleichzeitig mit letztgenannter und gemäß denselben besonderen Verfahrensregeln verfolgt werden und gleichzeitig demgemäß über sie gerichtet wird.

In dem Zusammenhang hat der Gerichtshof in seiner Entscheid Nr. 60/96 vom 7. November 1996 geurteilt:

« B.8. [...] »

Die Notwendigkeit einer guten Rechtspflege rechtfertigt jedoch die Organisation eines einmaligen und vollständigen Prozesses, der eine kohärente Beurteilung der Sachverhalte und Haftungen gewährleistet. Es steht in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip des kontradiktorischen Charakters der Verhandlung, daß verschiedenen Personen, die wegen der gleichen Taten verfolgt werden, die Möglichkeit geboten wird, vor demselben Rechtsprechungsorgan zu erscheinen. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann könnte die Vielzahl der Untersuchungen und anschließend der Verhandlungen ein Zutagebringen der gerichtlichen Wahrheit verhindern, insbesondere was die jeweilige Rolle angeht, die die verschiedenen verfolgten Personen gespielt haben. Außerdem könnten die Rechte der Verteidigung sowohl der in Artikel 479 erwähnten Personen als auch der für dieselben Taten verfolgten Personen verkannt werden, wenn die Angeklagten sich vor einem Rechtsprechungsorgan verteidigen müßten, während ein anderes Rechtsprechungsorgan schon über die Wirklichkeit, die Zurechenbarkeit und die strafrechtliche Einstufung der zur Last gelegten Taten geurteilt haben würde. Die Art der betreffenden Prinzipien läßt es somit nicht zu, den kritisierten Unterschied in der Behandlung als ungerechtfertigt anzusehen ».

B.9.3. Eine Diskriminierung läge dann vor, wenn die unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.10.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

B.10.2. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, stellt der Umstand, dass die Staaten den Magistraten im Allgemeinen « Gerichtsbarkeitsvorrechte » gewähren, eine langjährige Praxis dar, die dazu dient, das ordnungsgemäße Funktionieren der Justiz zu gewährleisten. Was insbesondere die spezifischen Regeln in Belgien über die Untersuchung, die Verfolgung und die Beurteilung betrifft, die das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » beinhaltet, hat der Europäische Gerichtshof hervorgehoben, dass durch diese Regeln vermieden werden soll, dass einerseits leichtfertige, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen Personen eingeleitet werden, auf die diese Regelung Anwendung findet, und andererseits, dass die gleichen Personen mit allzu großer Strenge oder allzu großer Milde behandelt würden. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes sind solche Ziele als legitim zu betrachten (EuGHMR, 15. Oktober 2003, *Ernst und andere* gegen Belgien, § 50).

Der Europäische Gerichtshof hat im Übrigen geurteilt, dass das « Gerichtsbarkeitsvorrecht », das durch die nationalen Behörden geregelt wird, nicht gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention verstößt, sofern die gewährleisteten Rechte, die den Begünstigten entzogen werden, vernünftig durch andere Mittel ausgeglichen werden (EuGHMR, 15. Oktober 2003, *Ernst und andere* gegen Belgien, § 53; 30. April 2003, *Cordova* gegen Italien, § 65).

B.11. In Abweichung vom allgemeinen Strafprozessrecht sehen die beanstandeten Bestimmungen für die Magistrate das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, um beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Verfahren zu regeln, nicht vor.

B.12.1. Bezüglich der Magistrate der Appellationshöfe hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 131/2016 vom 20. Oktober 2016 geurteilt:

« B.10.2. [...] »

Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass in Bezug auf die Magistrate der Appellationshöfe der Umstand, dass das Amt des Untersuchungsrichters durch einen Magistrat ausgeübt wird, der zu diesem Zweck durch den Ersten Präsidenten des Appellationshofes eines anderen Bereichs als der ihrige bestellt wurde, der Umstand, dass

über sie durch den höchsten Tatsachenrichter eines anderen Bereichs als der ihrige geurteilt wird, und das Eingreifen des Kassationshofes, der über den weiteren Verlauf des Verfahrens entscheiden muss, ausreichende Garantien bieten. Wie in B.5.3 angeführt wurde, kann der Kassationshof, der in der Ratskammer urteilt, bei diesem Anlass entscheiden, dass kein Grund zur Verfolgung vorliegt, oder die Sache direkt an den Appellationshof verweisen, wenn ausreichende Belastungstatsachen vorliegen, oder aber zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen fordern.

Die Magistrate der Appellationshöfe haben also die Garantie, dass der Kassationshof als Untersuchungsgericht im gemeinrechtlichen Strafverfahren zur Regelung des Verfahrens übergeht und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft.

B.11.1. Aus dem Verfahren in der Rechtssache vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan geht jedoch hervor, dass, falls der Kassationshof zusätzliche Untersuchungen beantragt und zu diesem Zweck die Sache an den Ersten Präsidenten eines anderen Appellationshofes als derjenige des Bereichs des betreffenden Magistrats verwiesen hat, damit dieser einen Untersuchungsmagistrat bestimmt, der Generalprokurator bei diesem Appellationshof als zuständig erachtet wird, nach Abschluss der angeforderten Untersuchung darüber zu entscheiden, ob die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen ist oder nicht, ohne dass eine neue Entscheidung des Kassationshofes darüber erforderlich ist.

Folglich wird, insofern nach Abschluss der durch den Kassationshof beantragten Untersuchung kein Eingreifen eines gerichtlichen Organs erfolgt, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft, auf unverhältnismäßige Weise gegen die Rechte der betreffenden Magistrate bei den Appellationshöfen und ihrer Mittäter und Komplizen verstoßen.

B.11.2. In der in B.11.1 angeführten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.12. Die fraglichen Bestimmungen können jedoch auf andere Weise ausgelegt werden, wonach bei Beendigung der durch den Kassationshof geforderten Untersuchung die Sache an diesen Gerichtshof zurückzuverweisen ist, dessen Befugnis in diesem Verfahren vergleichbar ist mit derjenigen eines Untersuchungsgerichts und der im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens prüft und dabei beurteilt, ob die Belastungstatsachen ausreichend sind und das Verfahren regelmäßig ist.

Der verfolgte Magistrate beim Appellationshof und seine Mittäter und Komplizen verfügen also über die Möglichkeit, etwaige Einwände, Nichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten geltend zu machen und gegebenenfalls bei dem Kassationshof zu beantragen, zusätzliche Rechtshandlungen anzufordern.

In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten ».

B.12.2. In Bezug auf die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten und nicht von Artikel 481 umfassten Magistrate hat der Gesetzgeber, indem er das Amt des Untersuchungsrichters einem Magistrat anvertraut hat, der dazu durch den Ersten Präsidenten des Appellationshofes bestimmt worden ist, und indem er vorgesehen hat, dass über die betroffenen Magistrate durch den höchsten Tatsachenrichter gerichtet werden muss, ihnen bestimmte Garantien bieten wollen, die eine unparteiische und sachliche Rechtspflege entsprechend dem in B.6.1 erwähnten Ziel sicherstellen können.

B.12.3. Wie in B.6.2 erwähnt, ist der Generalprokurator beim Appellationshof gleichwohl ausschließlich befugt, beim Abschluss der verlangten gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, ob die Sache gegebenenfalls an das erkennende Gericht verwiesen werden muss. Sofern mithin beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung für die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten und nicht von Artikel 481 umfassten Magistrate und die Verursacher einer in dem Rahmen zusammenhängenden Straftat kein Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, vorgesehen ist, wie es beim Kassationshof für die Magistrate der Appellationshöfe der Fall ist, verletzen die beanstandeten Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Personen.

B.12.4. [Die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches] sind folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.13. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die [Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches] verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern sie beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, nicht vorsehen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot

[Text abgeändert infolge der Berichtigungsanordnung vom 16. Mai 2018]